

ALYN BESSMANN · MARC BUGGELN

Befehlsgeber und Direkttäter vor dem Militärgericht

Die britische Strafverfolgung der Verbrechen im KZ Neuengamme und seinen Außenlagern

Das Jahr 1986 brachte das Aus für eine rechtsradikale Wallfahrtsstätte in Hameln – ein Feld mit rund 200 Gräbern von Personen, die zwischen 1945 und 1949 von Militärgerichten in der britischen Zone zum Tod verurteilt und hingerichtet worden waren. Bis zu der überfälligen Einebnung des Gräberfeldes beklagten Neonazis hier die „schicksalsschwere Tragik und den harten Opfergang dieser Toten“, die „für die millionenfachen Opfer unseres Volkes“ stünden.¹ Damit waren, so steht zu vermuten, nicht die Displaced Persons (DPs) gemeint, die, verurteilt wegen Verstößen gegen das Besatzungsrecht,² immerhin fast ein Viertel der Hingerichteten ausmachten, sondern die 155 wegen Kriegsverbrechen zum Tod verurteilten Deutschen.³ Der hohe Anteil an verurteilten DPs lässt aufhorchen. Was sagt es über die britische Strafpraxis aus, dass 25 % aller vollstreckten Todesurteile in der britischen Zone nicht gegen Kriegsverbrecher, sondern gegen Deportierte aus Osteuropa verhängt wurden? Wurde hier nach der Maxime „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“ verfahren, wie man den Alliierten in den 1940er- und 1950er-Jahren in Deutschland vielfach unterstellte? Verfolgte die britische Justiz vor allem untergeordnete Mörder oder bemühte sie sich auch, Befehlsgeber, Anstifter und Organisatoren vor Gericht zu stellen?

Um diesen Fragen nachzugehen, wird im Folgenden die britische Politik im Hinblick auf Kriegsverbrechen und die daraus resultierende Strafverfolgung am Beispiel der britischen Militärgerichtsprozesse gegen Lagerpersonal des KZ Neuengamme untersucht.⁴

1 Dokumentarfilm von Wolfgang Jost und Erwin Neu im Auftrag des NDR, gesendet vermutlich im November 1985, Mitschnitt im Archiv der KZ-Gedenkstätte Neuengamme (ANg).

2 Zumeist handelte es sich dabei um Schusswaffengebrauch mit Todesfolge. Die Mehrzahl der Verurteilten waren DPs aus Polen. Vgl. Peter Krone, Historische Dokumentation: „Hingerichtetengräber“ auf dem Friedhof Wehl, Hameln. Hrsg. v. d. Stadt Hameln, Der Oberstadtdirektor, Hameln 1988.

3 Zahlen nach ebenda. Auf dem Hamelner Friedhof am Wehl waren die Leichname der Personen bestattet, deren Todesurteil im Hamelner Zuchthaus durch Erhängen vollstreckt wurde. Zum Tod durch Erschießen Verurteilte wurden offenbar nicht in Hameln bestattet. So findet sich der Name des Neuengammer Kapos Ferdinand Grosse, dessen Todesurteil am 14. 10. 1946 in Wolfenbüttel vollstreckt wurde, nicht auf der Liste der Toten auf dem Hamelner Friedhof. Die Zahl der dort Bestatteten bildet demnach nicht die Gesamtzahl der aufgrund von Militärgerichtsurteilen in der Britischen Zone Hingerichteten.

4 Unter den in Hameln Bestatteten befanden sich 28 SS-Angehörige und zwei Kapos, die wegen ihrer Verbrechen im KZ Neuengamme und seiner Außenlager hingerichtet worden waren. Im Unterschied zu den Urteilen in den Belsen- und Ravensbrück-Prozessen wurde in den britischen Prozessen zum KZ Neuengamme keine Frau zum Tod verurteilt.

Zur Ahndung der im KZ Neuengamme und in 17 seiner Außenlager begangenen Verbrechen wurden zwischen 1946 und 1948 insgesamt 100 Männer und 20 Frauen in 35 britischen Militärgerichtsprozessen angeklagt.⁵ Diese Prozesse sind – verglichen mit den britischen Militärgerichtsverfahren gegen Lagerpersonal der Konzentrationslager Belsen und Ravensbrück – bislang kaum erschlossen.⁶ Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Forschung den Bestand der britischen Prozess- und Ermittlungsakten trotz der Fülle an zeitnah gesammelten Aussagen aus Täter- und Opferperspektive über die Konzentrationslager bisher wenig genutzt hat, nicht zuletzt wegen der z. T. erheblichen Sperrfristen. Insbesondere die umfangreichen Ermittlungsakten zum Konzentrationslager Neuengamme sind bislang kaum ausgewertet. Auch zu anderen Lagern wurde meist nur ein ausgewählter Prozess untersucht, eine Gesamtbewertung der britischen Ermittlungs- und Strafpraxis zu einzelnen Lagerkomplexen bildet ein Desiderat der Forschung.

Wie sollen Kriegsverbrechen verfolgt werden? – Alliierte Findungsprozesse

In der ersten Hälfte des Krieges nahm die britische Führungsspitze die Position ein, dass es sich um „war as usual“ handle, der keiner besonderen Gerichtsbarkeit bedürfe. So ging die Reaktion der britischen Regierung auf die Erschießungswellen in Polen kurz nach Kriegsbeginn nicht über einen vorsichtig formulierten Protest hinaus, der nur aufgrund des Einwirkens der polnischen Exilregierung verfasst wurde.⁷ Auch in der Folgezeit reagierten die USA und Großbritannien zumeist nur auf Drängen der Exilregierungen und der Presse.⁸ Erst der kontinuierliche Druck von Exilregierungen führte zu Churchills Vorschlag der Einrichtung einer Untersuchungskommission der Vereinten

5 Ausgewertet wurden ausschließlich Prozesse, deren Anklagen explizit auf im KZ Neuengamme bzw. seinen Außenlagern begangenen Verbrechen basierten.

6 1969 gaben ehemalige Häftlinge des KZ Neuengamme eine Mitschrift der Verhandlung des Hauptprozesses heraus, die von Prozessbesuchern angefertigt worden war. Die Mitschrift ist an einigen Stellen in der Wiedergabe deutschsprachiger Aussagen genauer als die britischen Prozessakten, vielfach bildet sie aber nur eine grobe Zusammenfassung des Prozessgeschehens. Dennoch wurde sie wesentlich breiter rezipiert als die eigentlichen Prozessakten. Vgl. Freundeskreis e. V. (Hrsg.), Curiohaus-Prozeß, 3 Bd, Hamburg 1969. Arbeiten über die Stammlagerprozesse liegen bisher nur von Hermann Kaienburg und Carmen Lange vor. Kaienburg bietet eine knappe Darstellung des Hauptprozesses und benennt einige der Folge- und Außenlager-Prozesse; vgl. Hermann Kaienburg, Die britischen Militärgerichtsprozesse zu den Verbrechen im Konzentrationslager Neuengamme, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland (BGVN) 3 (1997), S. 56–64. Lange thematisiert in ihrer Staatsexamensarbeit die öffentliche Berichterstattung zum Hauptprozess, um anhand dessen den Kenntnisstand der Hamburger Bevölkerung über das KZ Neuengamme zu beleuchten; vgl. Carmen Lange, Der „Curiohaus-Prozeß“ in Hamburg 1946 und die öffentliche Berichterstattung und Kommentierung, Hamburg 1987 (unveröff., Kopie im ANg). Thomas Kubetzky untersucht den Prozess zum Neuengammer Außenlager Salzgitter-Drütte in seiner an der TU Braunschweig eingereichten Magisterarbeit: Der Drütte-Prozeß 1947, Braunschweig 2002.

7 Lothar Kettenacker, Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem, in: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt a. M. 1999, S. 17–31, hier S. 17 f.

8 Z. B. die Erklärung von Roosevelt vom 21. Oktober in Zusammenhang mit der Erschießung von 50 Geiseln in Nantes; vgl. Arieh J. Kochavi, Prelude to Nuremberg. Allied War Crimes Policy and the Question of Punishment, Chapel Hill 1998, S. 15.

Nationen, deren Einsetzung schließlich am 7. Oktober 1942 in Washington und London verkündet wurde.⁹

Rund ein Jahr später, am 20. Oktober 1943, wurde in London von den Repräsentanten von 17 Staaten die *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC) inauguriert. Die Sowjetunion sah von einem Beitritt ab. Hauptaufgabe der UNWCC war das Sammeln von Beweisen. Die Frage, wie die Kriegsverbrecher vor Gericht gestellt werden könnten, sollte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Nach Meinung der britischen Behörden war dies aber keinesfalls Fall Aufgabe der UNWCC.

Wenige Tage später folgte ein weiterer zentraler Schritt: Am 30. Oktober unterzeichneten Churchill, Roosevelt und Stalin die Moskauer Deklaration. Sie erklärten: „Sobald irgendeiner in Deutschland gebildeten Regierung ein Waffenstillstand gewährt werden wird, werden jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei, die für die obigen Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich sind oder an ihnen zustimmend teilgehabt haben, nach den Ländern zurückgeschickt werden, in denen ihre abscheulichen Taten ausgeführt wurden, um gemäß den Gesetzen dieser befreiten Länder [...] vor Gericht gestellt und bestraft zu werden.“¹⁰

Die Frage nach der Verurteilung der Verbrechen in Konzentrationslagern spielte 1943 in der Diskussion eine untergeordnete Rolle. Die Deklaration zielte im Wesentlichen auf Verfolgung von Massakern in den besetzten Gebieten ab, die auch im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit standen.¹¹ Die britische Regierung plante, nur Verbrechen zu verfolgen, die seit Kriegsbeginn an Angehörigen der Alliierten Nationen (*Allied Nationals*) begangen worden waren. Dies bedeutete neben einer weitgehenden Ausklammerung der Verbrechen in Konzentrationslagern auch, dass Verbrechen an deutschen, österreichischen, ungarischen und rumänischen Jüdinnen und Juden von einer Verfolgung ausgenommen blieben. Erst Auseinandersetzungen innerhalb der US-Administration über Grundsatzfragen der alliierten Deutschlandpolitik nach Kriegsende bewirkten eine allmähliche Änderung in der Haltung der USA zur Kriegsverbrecherfrage. Die Ablehnung der von US-Finanzminister Henry Morgenthau geforderten deutschen Deindustrialisierung ging mit Zugeständnissen an seine radikalen Forderungen hinsichtlich des Umgangs mit Kriegsverbrechern einher.¹² Im Januar 1945 wechselte die offizielle US-Linie: Sie sah nun eine von der Nationalität des Opfers unabhängige Verfolgung von Verbrechen vor, die auch vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges begangene Taten einschloss.¹³ Die britische

9 Vgl. ebenda, S. 19 f.; Priscilla Dale Jones, *British policy towards „minor“ Nazi war criminals 1939–1958*, Cambridge 1990 (Ph. D.), S. 13 ff.; Robert Siegel, *Im Interesse der Gerechtigkeit: Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948*, Frankfurt a. M. 1992, S. 12.

10 Erklärung über Grausamkeiten auf der Drei-Mächte-Konferenz in Moskau, 30. Oktober 1943, abgedruckt in: Ueberschär (Hrsg.), *Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 285 f., hier S. 285.

11 Zwar wurde auch schon 1943 über die Verfolgung von Verbrechen in Konzentrationslagern im *Foreign Office* diskutiert, aber die Kommentare zeichneten sich durch wenig Kenntnis über die Lager aus; die Meinung ging mehrheitlich dahin, solche Verbrechen nicht zu verfolgen oder neu zu errichtenden deutschen Gerichten zu überlassen. Vgl. The National Archives (Public Record Office) (TNA [PRO]), FO 371/39069.

12 Morgenthau hatte die standrechtliche Erschießung aller Nazi-Größen sowie Militärtribunale für Kriegsverbrecher verlangt, deren Urteile bei Verhängung der Todesstrafe ohne Widerspruchsmöglichkeit sofort durchgeführt werden sollten. Zudem forderte er die summarische Inhaftierung aller Mitglieder bestimmter Gruppen wie SS, Gestapo und wichtiger staatlicher Bürokratien. Vgl. Bernd Greiner, *Die Morgenthau-Legende. Zur Geschichte eines umstrittenen Plans*, Hamburg 1995.

13 Vgl. Kochavi, *Prelude*, S. 160 und 205 ff.; Bradley F. Smith, *The Road to Nuremberg*, New York 1981, S. 142 ff.

Regierung vollzog keinen derartigen Wandel. Ende 1944 legte sie fest, dass die Kriegsverbrechen der Achsenstaaten im britischen Einflussbereich vor Militärgerichten verhandelt werden sollten. Der am 14. Juni 1945 erlassene *Royal Warrant*, der die Verfahren gegen Kriegsverbrecher vor britischen Militärgerichten regelte, ließ ausdrücklich nur Anklagen wegen Verbrechen zu, die nach dem 1. September 1939 an Angehörigen der Vereinten Nationen begangen worden waren.¹⁴

In der gemeinsamen Politik der vier großen Alliierten setzte sich weitgehend die US-Linie durch. So führte das am 8. August 1945 unterschriebene Londoner Abkommen über die Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher die „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in die alliierte Rechtssprechung ein, ein Terminus, der nur schwer mit der britischen Absicht einer reduzierten Strafverfolgung vereinbar war. Am 20. Dezember 1945 veröffentlichte der Alliierte Kontrollrat für Deutschland das Gesetz Nr. 10, das ab sofort die Grundlage für die Rechtsprechung zu Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in allen vier Zonen bildete.¹⁵

Die britische Regierung delegierte daraufhin in der *Special Ordinance No. 47* vom 30. August 1946 die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von Deutschen an Deutschen oder staatenlosen Personen begangen wurden, an deutsche Gerichte unter Aufsicht der *Control Commission for Germany* (CCG).¹⁶ Für die britischen Militärgerichte galten weiterhin die im *Royal Warrant* festgelegten Beschränkungen. So blieben Verbrechen des Lagerpersonals der Konzentrationslager an Personen, die keine Staatsbürger der alliierten Nationen waren, von der Verhandlung vor britischen Militärgerichten ausgeschlossen.

Deutsche Staatsanwälte zeigten später wenig Neigung, diese Lücke zu schließen. Zwar leitete die Hamburger Staatsanwaltschaft zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen im KZ Neuengamme verübter Verbrechen ein, aus diesen resultierten aber über einen Zeitraum von 1945 bis 1999 nur Prozesse gegen sieben Angeklagte. Mehrfach lehnte sie mit der Begründung, Verbrechen, die im britischen Hauptprozess zum KZ Neuengamme keine Erwähnung fanden, könnten auch nicht stattgefunden haben, sogar die Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren ab.¹⁷

Die britischen Ermittlungen zum KZ Neuengamme

Die zögerliche Haltung der britischen Regierung schlug sich auch in der Vorbereitung der Militärgerichtsprozesse nieder. Bei einem Treffen der beteiligten Ressorts im britischen Kriegsministerium wurde am 9. März 1945 festgestellt, dass noch keine Vorkehrungen zur

¹⁴ Am 14. Juni 1945 wurde der *Royal Warrant* unterzeichnet und vier Tage später als Armeenordnung verkündet. Grundsätzlich basierte er auf dem *Army Act* von 1881 und den dazu gehörigen *Rules of Procedure*, die im *Manual for Military Law* festgehalten waren. Abweichungen bestanden vor allem in Erleichterungen hinsichtlich der Beweispflicht. Vgl. A. P. V. Rogers, *War Crimes Trials under the Royal Warrant: British Practice 1945–1949*, in: *International and Comparative Law Quarterly* 39 (1990), S. 780–800, hier S. 789; Kubetzky, *Der Drütte-Prozeß 1947*, S. 37 ff.

¹⁵ Der Text des Gesetzes ist abgedruckt in: *Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung*, hrsg. von der Historischen Gedenkstätte des Potsdamer Abkommens, Berlin (Ost) 1975, S. 273–280.

¹⁶ Vgl. Kochavi, *Prelude*, S. 168.

¹⁷ Vgl. den Aufsatz von Sabine Homann-Engel „Und am Schluss kommt ein Freispruch raus ...“, demnächst in: *BGVN* 9 (2005).

Untersuchung von Kriegsverbrechen getroffen waren. Als Bergen-Belsen am 15. April befreit wurde, gab es auf britischer Seite noch immer keine Person, die darauf vorbereitet war, vor Ort die Ermittlungen aufzunehmen.¹⁸ Unter dem Eindruck der Bilder des befreiten Lagers entstand jedoch erheblicher öffentlicher Druck, sodass zwei Wochen nach der Befreiung mit der Etablierung des *War Crimes Investigation Team* (WCIT) No. 1 begonnen wurde.¹⁹

Die Ermittlungen zum KZ Neuengamme führte das WCIT No. 2, dem vier Offiziere angehörten.²⁰ Seine Aufgabe war deutlich anders gelagert als die des Untersuchungsteams in Bergen-Belsen: Während dort unter Zeitdruck versucht werden musste, aus der Masse der ehemaligen Häftlinge Zeugen zu finden, die konkrete Tatvorwürfe gegen die verhafteten SS-Mannschaften vorbringen konnten, ehe die Überlebenden das Lager verließen, sahen sich die Ermittler zum KZ Neuengamme einem vollständig geräumten Lager gegenüber, das bereits wenige Tage nach seiner Entdeckung durch Angehörige der britischen Armee am Abend des 2. Mai 1945²¹ zur Unterbringung von Displaced Persons und Kriegsgefangenen genutzt wurde. Dem KZ-Personal war es gelungen, die das Lager betreffenden Akten nahezu vollständig zu vernichten. Die Ermittler mussten neben den Tätern nun auch die Zeugen ausfindig machen bzw. waren darauf angewiesen, dass sich diese bei ihnen meldeten.

Diese Situation mag dazu beigetragen haben, dass sich rasch eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem WCIT No. 2 und dem Komitee ehemaliger politischer Gefangener entwickelte. Das Komitee beteiligte sich aktiv an den Ermittlungen, indem es Berichte über ehemalige SS-Angehörige und deren Taten zusammentrug. Der ehemalige Neuengamme-Häftling Jupp Händler schilderte 1981 in einem Interview, wie er und seine Genossen im Mai 1945 Kontakt zum Secret Service aufnahmen, wo ihre Berichte über das KZ Neuengamme zunächst mit Unglauben quittiert wurden. Nach dem gemeinsamen Besuch des Lagergeländes sowie der Beschaffung der versteckten Totenbücher²² habe sich jedoch ein Vertrauensverhältnis entwickelt, das in einer gemeinsamen Prozessvorbereitung gemündet sei.²³

Der Hauptprozess

Am 18. März 1946, fast auf den Tag genau ein halbes Jahr nach der Eröffnung des ersten Belsen-Prozesses, begann der *Neuengamme Camp Case No. 1* vor dem britischen Militär-

18 Vgl. Bower, *Blind Eye*, S. 104 ff.

19 Vgl. Hans-Jürgen Schekahn, *Briten und Belsen. Die ersten Monate nach der Befreiung*, in: BGVN 2 (1995), S. 57–64, hier S. 60. Das britische WCIT 1 und die später entstandenen WCITs wurden der *JAG Branch* des Hauptquartiers der 21. Armee (später: *British Army of the Rhine* [BAOR]) zugeordnet. Ende 1945 wurden aus den WCITs drei *War Crimes Investigation Units* (WCIUs) gebildet. Hauptsitz der WCIUs war Bad Oeynhausen. Anfang 1947 entstand aus den WCIUs die *War Crimes Group, North Western Europe* (WCG/NWE).

20 Unter ihnen befand sich auch Anton Walter Freud, der Enkel des bekannten Psychoanalytikers, der 1938 im Alter von 17 Jahren mit seiner Familie nach Großbritannien emigriert war.

21 Dass erste britische Soldaten das verlassene Lager bereits am 2. Mai 1945 erreichten, geht aus dem Protokoll eines Funkspruchs von der 158 Brigade (53. [Welsh] Division) an das Hauptquartier der 15. Scottish Infantry Division hervor. Vgl. deren Kriegstagebuch, PRO (TNA) WO 171/4194.

22 Bei Kriegsende vernichtete die SS alle schriftlichen Dokumente im Lager. Dabei gelang es dem Häftling (Eduard) Emil Zuleger, ein Exemplar des letzten Quartalsberichtes des Standortarztes sowie einige Totenverzeichnisse zu verstecken. Die Totenbücher und der Quartalsbericht über die Krankenbewegung der Häftlinge waren die einzigen Schriftdokumente, die ehemalige Häftlinge den britischen Ermittlern vorlegen konnten. Der Quartalsbericht spielte im Hauptprozess als Beweisstück eine wichtige Rolle.

23 Interview Jupp Händler vom 15. 6. 1981, ANg, Ng. 2.8./367.

gericht im Hamburger Curio-Haus.²⁴ Die Anklage lautete auf Tötung und Misshandlung Staatsangehöriger der alliierten Nationen. Geplant war, in diesem Prozess die Lagerführung des Stammlagers vor Gericht zu stellen. Angeklagt waren 14 SS-Angehörige aus den Reihen der inneren Lagerverwaltung. Das Spektrum der ausgeübten Funktionen reichte vom Blockführer bis zum Kommandanten, die Dienstränge vom Rottenführer bis zum Obersturmbannführer. Einen Offiziersrang hatten nur sechs der 14 Angeklagten bekleidet: der Kommandant Max Pauly, sein Adjutant Karl Totzauer, der Schutzhaftlagerführer Anton Thumann, Karl Wiedemann, der als Kommandeur des Wachbataillons vor Gericht stand, sowie der Standortarzt Dr. Alfred Trzebinski und der Lagerarzt Dr. Bruno Kitt. Das Gewicht der Anklage gegen sie lag auf ihrer verantwortlichen Position im Lager. Anders bei den angeklagten Mannschaftsdienstgraden, die im KZ eine Funktion als Blockführer, Kommandoführer, Rapportführer oder Sanitäter ausgeübt hatten: gegen Willi Dreimann, Heinrich Ruge, Willi Warncke, Johann Reese, Adolf Speck, Andreas Brems, Walter Kümmel und Wilhelm Bahr lagen konkrete Tatvorwürfe wegen Misshandlung und Tötung von Häftlingen vor.

Die Mehrzahl der Angeklagten war demnach nicht der Leitungsebene des KZ zuzuordnen. Auch bildeten die angeklagten SS-Offiziere keinen repräsentativen Querschnitt durch die Funktionsebenen des Lagers. Vertreten waren lediglich die Abteilungen I (Kommandantur und Adjutantur), III (Schutzhaftlager) und V (Standort- bzw. Lagerarzt). Gleichwohl war den Ermittlern und den Vertretern der Anklage der Aufbau der Lagerverwaltung durchaus bekannt. Eines der Beweisstücke im Hauptprozess bildete z. B. ein Organigramm der Verwaltungsabteilungen im Lager, das Anton Kaindl, Leiter des Amtes IV der Amtsgruppe D im SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt, im Rahmen einer Vernehmung im Internierungslager Paderborn-Staumühle angefertigt hatte.²⁵

Im *Neuengamme Camp Case No. 2* standen vier Monate später auch ein Angehöriger der Abteilung II (Politische Abteilung) und ein Angehöriger der Abteilung IIIa (Arbeitsinsatz) vor Gericht. Sie wurden vermutlich nicht im Hauptprozess angeklagt, weil sie innerhalb der Abteilungen unteren Hierarchieebenen angehört hatten. Ob nach den Leitern dieser Abteilungen gefahndet wurde, lässt sich nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht sagen. Vermutlich wurden sie nicht angeklagt, weil sie sich nicht in britischem Gewahrsam befanden.

Der Hauptprozess erstreckte sich über 39 Verhandlungstage. Wie alle Kriegsverbrecherprozesse in der britischen Zone basierte er rechtlich auf dem *Royal Warrant* vom 14. Juni 1945. Dieser begrenzte nicht nur, wie oben ausgeführt, die Anklagen auf Kriegsverbrechen, die nach dem 1. September 1939 an Angehörigen der Vereinten Nationen begangen worden waren,²⁶ sondern versuchte auch, den besonderen Problemen bei der Beweismittelfindung in Kriegsverbrecherprozessen durch eine gelockerte Beweispflicht Rechnung zu

²⁴ Es handelte sich um die erste Anklage wegen Verbrechen im Stammlager Neuengamme. Einen Monat zuvor hatte bereits ein britisches Militärgericht in Braunschweig Vorkommnisse im Außenlager Salzgitter-Drütte untersucht.

²⁵ TNA (PRO) WO 235/167.

²⁶ Die zeitliche Limitierung war für den Prozess zum KZ Neuengamme nicht relevant, da mit der Errichtung dieses KZ erst Mitte Dezember 1938 begonnen worden war. Jedoch schloss die Beschränkung auf die Verhandlung von Verbrechen gegen Staatsbürger alliierter Nationen die Verurteilung von Verbrechen an mindestens 10 % der Häftlinge von vornherein aus.

tragen.²⁷ Man war sich bewusst, dass es häufig nur wenige Überlebende gab und dass diese zwar über den Tathergang von Kriegsverbrechen aussagen konnten, in der Regel aber nicht wussten, wer genau sie begangen hatte. In § 8 (ii) wurde daher festgelegt, dass Mitglieder einer festen Gruppe, der ein Verbrechen nachgewiesen werden konnte, für das Verbrechen mitverantwortlich gemacht werden konnten, auch wenn sie bei der Tat selbst nicht anwesend waren.²⁸ Diesen Teil des *Royal Warrant* zitierte der Ankläger in seinem Eröffnungsplädoyer des Neuengamme-Hauptprozesses wörtlich.²⁹

Für die Konzentrationslager-Prozesse bedeutete dieser Paragraph, dass bereits die Mitwirkung am System der Konzentrationslager strafbar war. Theoretisch wäre eine Verurteilung des gesamten Lagerstabes und sämtlicher Angehöriger der Wachmannschaften möglich gewesen. Faktisch diente die Bestimmung aber lediglich als Rechtsgrundlage dafür, neben Direkttätern auch Personen anzuklagen, die leitende Positionen innerhalb der KZ-Hierarchie bekleidet hatten, ohne dass ihnen konkrete Tatvorwürfe zur Last gelegt werden konnten.

Gerade in den frühen Prozessen legte die Anklage großen Wert auf den Nachweis, dass es sich bei den jeweiligen Konzentrationslagern um verbrecherische Systeme gehandelt hatte. Ehemalige Häftlinge stellten im Zeugenstand die Haft- und Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern ausführlich dar; Schätzungen der daraus resultierenden Todesrate wurden von Anklage und Verteidigung ebenso detailliert wie kontrovers diskutiert. Im Neuengammer Hauptprozess bildete der Terminus „Vernichtung durch Arbeit“, zitiert aus Gesprächsprotokollen der nationalsozialistischen Führungsebene, einen wesentlichen Bestandteil der Argumentation des Anklägers Major Stephen Malcolm Stewart. In seinem Eröffnungsplädoyer wies er ausdrücklich darauf hin, dass die Schilderung einzelner Morde und Misshandlungen im Verfahren weniger der Prüfung individueller Schuld als der beispielhaften Darstellung der Haftbedingungen und Verbrechen im KZ Neuengamme dienen sollte. Das Gericht bestand nach dem *Royal Warrant* aus drei Offizieren als Richter, dem Ankläger (*Prosecutor*) und den Verteidigern. Sofern keiner der drei Offiziere über eine juristische Ausbildung verfügte, sollte ein das Gericht beratender *Judge Advocate* an der Verhandlung teilnehmen. In der Praxis wurde hierauf aber bei wenig komplex erscheinenden Prozessen häufig verzichtet. Die Ankläger waren in der Mehrzahl der untersuchten Fälle Angehörige der *War Crimes Investigation Units*. Im Hinblick auf Anklage und *Judge Advocate* wurde offenbar auf personelle Kontinuität gesetzt: Bei den großen Prozessen, dem ersten Belsen-, Neuengamme- und Ravensbrück-Prozess, wurde die Anklage jeweils von Stephen Malcolm Stewart vertreten, C. L. Stirling fungierte als *Judge Advocate*.

27 So wurden in § 8 (i) Dokumente unklarer Herkunft als Beweismittel zugelassen, die im britischen Militärrecht sonst nicht akzeptiert waren. Im selben Paragraphen wird zudem die Zeugenaussage vom Hörensagen akzeptiert: „If any witness is dead or is unable to attend [...] the Court may receive secondary evidence of statements made by or attributable to such witness.“ *Royal Warrant*, abgedruckt in: Raymond Phillips (Hrsg.), *Trial of Josef Kramer and Forty-Four Others (The Belsen-Trial)*, London 1949, S. 647–651, hier S. 649. Möglich war auch ein Prozess in Abwesenheit des Angeklagten, was aber de facto nicht wahrgenommen wurde. Vgl. Rogers, *War Crimes Trials*, S. 790.

28 Laut Rogers wurde dies aber von den britischen Militärgerichten in den Verfahren so ausgelegt, dass von jenen, die nicht am Tatort waren, nur diejenigen zur Rechenschaft gezogen wurden, die Befehle erteilten, an der Vorbereitung des Verbrechens beteiligt waren oder die Täter ermutigt hatten. Vgl. Rogers, *War Crimes Trials*, S. 795. Diese Behauptung lässt sich anhand der Prozessakten zum KZ Neuengamme nicht bestätigen, s. u.

29 Vgl. Eröffnungsplädoyer von Major Stewart am 18. 3. 1946, TNA (PRO) WO 235/162.

Nachdem man im ersten Belsen-Prozess schlechte Erfahrungen mit der öffentlichen Reaktion auf die britischen Verteidiger gemacht hatte, waren in den folgenden Prozessen deutsche Anwälte zugelassen. Die Durchführung der Prozesse erfolgte nach genau festgelegtem Muster: Zunächst erklärten die Angeklagten sich für „schuldig“ oder „nicht schuldig“. Alle 120 Angeklagten der Neuengamme-Prozesse plädierten auf „nicht schuldig“. Eine bedingte Ausnahme war der Sanitäter Wilhelm Bahr, der sich im ersten Neuengamme-Prozess mit der Einschränkung schuldig bekannte, er habe auf Befehl gehandelt („guilty but on orders“). Bahr hatte bereits im Vorfeld des Prozesses zugegeben, bei der Vergasung von 197 sowjetischen Kriegsgefangenen im Arrestbunker des KZ Neuengamme im September 1942 die Befüllung mit Zyklon B vorgenommen zu haben.³⁰

Nach den Eröffnungsplädoyers rief zunächst der Ankläger seine Zeugen auf, die dann von Anklage wie Verteidigung befragt wurden. Danach rief die Verteidigung ihre Zeugen auf, die – in umgekehrter Reihenfolge – von den beiden Parteien befragt werden konnten. Als erster Zeuge der Verteidigung wurde in der Regel der Angeklagte selbst von seinem Anwalt befragt. Diese Befragung im Zeugenstand nach vorhergehender Verteidigung war für die Angeklagten die einzige Möglichkeit, in eigener Sache auszusagen. Die Zeugen waren lediglich für die Dauer ihrer Aussage im Prozess zugelassen. Ehemalige Häftlinge, die als Zeugen am Verfahren teilgenommen hatten, durften dem Prozess auch nach ihrer Aussage nicht als Prozessbesucher beiwohnen.

Die von den vierzehn Angeklagten in ihren Aussagen im Hauptprozess vorgebrachten Entlastungsargumente und Rechtfertigungsversuche ähnelten sich stark. Zahlreiche Vorwürfe wurden komplett bestritten. So beantwortete etwa der Lagerkommandant Max Pauly die Vorhaltung seines Anwalts, mehrere Zeugen hätten von Misshandlungen im Lager berichtet, folgendermaßen: „So many untruths have been told that I can with a very clear conscience say at any time that all this is invented and that all those statements are lies.“³¹

Bei Verbrechen, die sich nicht abstreiten ließen, wie etwa die Vergasung der sowjetischen Kriegsgefangenen, behaupteten fast alle, sie seien zu dieser Zeit nicht im Lager oder zumindest nicht dabei gewesen. Der Lagerkommandant Max Pauly bestand nicht nur, trotz einer Vielzahl gegensätzlicher Zeugenaussagen, auf seiner Behauptung, er habe zu dieser Zeit seinen Dienst in Neuengamme noch nicht angetreten, sondern erklärte gar, er habe nicht einmal von der Vergasung gehört: „I suppose it was because all things concerning concentration camps were under top secrecy. Probably that is the reason why nobody told me about it.“³²

Die alltäglichen Zustände im Lager stellten die Angeklagten deutlich verharmlosend dar.³³ Zugleich lehnten sie eine Verantwortung für diese Zustände, soweit deren tödliche

30 Bahr hatte am 2. 3. 1946 im sog. Zyklon-B-Prozess gegen den Inhaber und zwei Angestellte der Firma Tesch & Stabenow ausgesagt. In diesem Verfahren fungierten ebenfalls Brig. R. B. L. Persse als Präsident des Gerichts und *Judge Advocate* C. L. Stirling als ziviler Berater. TNA (PRO) WO 235/83.

31 Zeugenaussage Max Pauly am 1. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/163. Max Pauly wurde von Dr. Curt Wessig verteidigt, einem Kommunisten, der 1933 einige Wochen im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel inhaftiert war. Seine eigene Haft brachte dieser in Paulys Verteidigung mehrfach zur Sprache. Wessig hatte das Pflichtmandat aus politischen Erwägungen übernommen.

32 Zeugenaussage Max Pauly in seiner Befragung durch den Ankläger Major S. M. Stewart am 3. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/163.

33 Vgl. etwa die Aussage des früheren Schutzhaftlagerführers Anton Thumann am 9. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/164.

Folgen für einen Großteil der Häftlinge in den vorangegangenen Zeugenaussagen deutlich geworden waren, entschieden ab. Max Pauly betonte immer wieder, die Verantwortung für die Rahmenbedingungen habe in (dem personell wie institutionell nicht näher spezifizierten) „Berlin“ gelegen, persönlich habe er stets versucht, „das Beste“ für die Häftlinge zu erreichen. Beim Bericht über seine Tätigkeit zeigte sich sein Stolz auf die eigene Arbeit: „Neuengamme in my opinion was one of the best organised and best conducted concentration camps and in the qualifications and valuation of the camps it was in the first rank. Neuengamme was number 1.“³⁴

Die Block- und Rapportführer gaben durchaus zu, Häftlinge geschlagen zu haben. Die Verantwortung hierfür sahen sie entweder bei ihren Vorgesetzten, auf deren Anweisung sie gehandelt hätten, oder sie suchten die Schuld bei den Häftlingen. So behauptete der vormalige Lagerführer Anton Thumann: „It was so that any prisoner knew that as long as he did his duty I would not touch him and indeed I did not touch any such prisoner.“³⁵ Der Angeklagte Walter Kümmel wollte seine Schläge gar als verdeckte Unterstützung der Häftlinge verstanden wissen: „There were quite a few cases, particularly amongst the young prisoners, when they exchanged their bread ration for cigarettes et cetera, and since they had so little bread as it was and I wanted to protect them from illness and I wanted to have them all the bread they were issued with, I used to slap them occasionally [...]. If I had made a report they would have been sent to the punishment company, and I could not take the responsibility for these poor half-starved people [...] being sent to such heavy punishment.“³⁶

Während sich vom Lagerkommandanten bis zum Blockführer alle Angeklagten darauf beriefen, nur auf Befehl gehandelt zu haben, wurde zugleich in den Aussagen immer wieder deutlich, dass sie innerhalb der Befehlsstrukturen über Handlungsspielräume verfügten, was ihnen auch bewusst war. So erklärte etwa der vormalige Standortarzt Dr. Alfred Trzebinski: „I never executed the senseless and crazy orders of Pauly but I did not say quite openly.“³⁷ Ein anderes Beispiel hierfür ist die gemeinsame Befehlsverweigerung, von der der vormalige Blockführer Adolf Speck berichtete. Die Mehrzahl der Blockführer hatte lieber Disziplinarmaßnahmen in Kauf genommen, als ein Revers zu unterschreiben, nach dem ihnen das Schlagen der Häftlinge verboten war.³⁸ Die Blockführer, die regelmäßig den mündlichen Befehl erhielten, Häftlinge zu schlagen, hatten in dem Dokument „a formality to cover higher authority“³⁹ gesehen. Der Ankläger kommentierte dieses eigentümliche Aufscheinen von Zivilcourage mit den Worten: „Why, would you not rather have Sunday leave and stop beating the prisoners instead of beating prisoners and having no Sunday leave?“⁴⁰

Nur in Ausnahmefällen belasteten sich die Angeklagten gegenseitig, wenn es darum ging, eine persönliche Verantwortung abzustreiten. Pauly, der immer wieder behauptete, von inkriminierten Vorkommnissen im Lager nichts erfahren zu haben, belastete damit

34 Zeugenaussage Max Pauly am 3. 4. 1946, befragt durch *Judge Advocate Stirling*, TNA (PRO) WO 235/163.

35 Zeugenaussage Anton Thumann am 10. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/164.

36 Zeugenaussage Walter Kümmel am 18. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/165.

37 Zeugenaussage Dr. Alfred Trzebinski am 24. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/165.

38 Zeugenaussage Adolf Speck am 17. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/165.

39 Zeugenaussage Willi Dreimann am 12. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/164.

40 Major S. M. Stewart am 17. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/165.

indirekt den Schutzhaftlagerführer Thumann. Dieser revanchierte sich mit der Behauptung, Pauly habe zwei Gesichter: ein brutales und eines, das er nun vor Gericht zeige. Pauly sei so gefürchtet gewesen, dass Thumanns Vorgänger vor ihm aus dem Fenster geflohen sei.⁴¹ Auch erklärten mehrere Blockführer im Hinblick auf Paulys Aussage, wonach er verboten habe, Häftlinge zu schlagen, er habe sie im Gegenteil mit Disziplinarstrafen belegt, wenn sie zu „weich“ mit den Häftlingen umgegangen seien.⁴² Dabei fällt jedoch auf, dass die Angeklagten keine konkreten Vorwürfe gegeneinander erhoben. Wenn etwa Pauly seinen Dienstantritt nach hinten verschob, um nicht mit der Vergasung der sowjetischen Kriegsgefangenen in Verbindung gebracht zu werden, so setzte diese Verteidigungsstrategie voraus, dass die anderen Angeklagten seiner Version nicht widersprachen. Insgesamt ist ein starker Zusammenhalt unter den Angeklagten zu konstatieren.

Die Verteidigung machte von ihrem Recht, Zeugen aufzurufen, ausgiebigen Gebrauch. Max Pauly berief zu seiner Verteidigung allein 20 Zeugen, darunter den ehemaligen Hamburger Gauleiter Karl Kaufmann und den vormaligen Höheren SS- und Polizeiführer Hamburgs, Graf Georg Henning Bassewitz-Behr. Derartig prominente Zeugen bildeten jedoch die Ausnahme. Zumeist schilderten Angehörige der Angeklagten ihre Wahrnehmung von deren Charakteren oder ehemalige SS-Angehörige bestätigten ihnen den korrekt geleisteten Dienst. Vereinzelt sagten auch ehemalige Häftlinge für die Angeklagten aus.

Die Richter und der *Judge Advocate* verhielten sich in dieser Phase des Prozesses passiv, ihre Aufgabe war es im Wesentlichen, unzulässige Fragen zu verhindern. Nachdem Anklage und Verteidigung ihre Beweisführung mit einem Schlussplädoyer (*Closing Address*) beendet hatten, war der *Judge Advocate* – falls am Prozess beteiligt – an der Reihe. Er nahm eine Zusammenfassung (*Summing Up*) der Argumente von Anklage und Verteidigung vor und bewertete diese für die Richter aus juristischer Sicht. Anschließend zogen sich die Richter zur Urteilsfindung zurück. Die Verkündung erfolgte durch den Vorsitzenden Richter und wurde nicht protokolliert. Schriftliche Urteilsbegründungen sind in den Akten britischer Militärgerichtsprozesse daher grundsätzlich nicht enthalten. Gegen das Urteil war keine Berufung möglich, es konnten jedoch Eingaben gemacht werden. Rechtskraft erlangte das Urteil erst nach seiner Bestätigung durch einen britischen Oberbefehlshaber (*Commander-in-Chief*), der unter Berücksichtigung der Gnadengesuche Einfluss auf das Strafmaß nehmen konnte. Viele Haftstrafen wurden bei ihrer Bestätigung erheblich reduziert. Sechs der 37 wegen Verbrechen im KZ Neuengamme verhängten Todesurteile wurden in Haftstrafen umgewandelt, das entspricht einem Anteil von 16 %.

Die im Hauptprozess gesprochenen Urteile wurden jedoch ausnahmslos bestätigt: Für elf der Angeklagten endete der Prozess mit einem Todesurteil, drei erhielten Gefängnisstrafen in Höhe von 10, 15 und 20 Jahren.

Es ist nicht ganz leicht zu ergründen, welche Kriterien der Urteilsfindung zugrunde lagen. Einige der Todesurteile waren in der Funktion des Angeklagten innerhalb des Lagers begründet, allen voran das Todesurteil für den Lagerkommandanten. Dem Lagerarzt Dr. Bruno Kitt, der seine Tätigkeit in Neuengamme erst im Februar 1945 aufgenommen hatte und dem es erfolgreich gelang, vor Gericht das Wesen seiner vorhergehenden Tätig-

41 Aussage Anton Thumann 10. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/164.

42 Z. B. Vorhalt von Adolf Specks Anwalt Dr. Oestmann am 2. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/163 oder Aussage von Willi Dreimann am 12. 4. 1946, TNA (PRO) WO 235/164.

keit in Auschwitz zu verbergen,⁴³ wurde bei der Zumessung seines Todesurteils offenbar in erster Linie zur Last gelegt, dass er nicht gegen die Menschenversuche von Prof. Heißmeyer eingeschritten war, die im Revier des Lagers stattgefunden hatten.⁴⁴ Allerdings wurden nicht alle hohen Funktionsträger des Lagers zum Tod verurteilt. Der Adjutant Karl Totzauer erhielt lediglich eine Haftstrafe, vermutlich, weil er es schaffte, sich als eine Art Verwaltungsfachkraft des Kommandanten ohne jeden realen Einfluss darzustellen. Totzauer erreichte sogar, dass seine Tätigkeit als Gerichtsführer zu seinen Gunsten ausgelegt wurde. Er präsentierte sich als aufrechter Verwaltungsmitarbeiter, der im Rahmen seiner Möglichkeit versucht habe, Verfehlungen von SS-Mitgliedern zu ahnden. Dass die Gerichtsführer ganz im Gegenteil die Funktion besaßen, zivilen Ermittlungen gegen SS-Männer vorzubeugen, war dem Gericht offenbar nicht bekannt. „It is not easy to see why TOTZAUER escaped with 20 years imprisonment except on the ground that he was a „stooge““, schrieb Lord Russell of Liverpool am 6. Juni 1946 in einer Kommentierung des Prozesses an den *Commander-in Chief*.⁴⁵

Karl Wiedemann, ebenfalls im Offiziersrang und als Führer des Wachbataillons auf der Anklagebank, wurde zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt. Ihm wurde vermutlich zugute gehalten, dass er das Wachbataillon nur für kurze Zeit geleitet hatte. Zudem gelang es ihm, glaubhaft zu machen, dass das Wachbataillon keinen Teil der Lagerverwaltung bildete. Seine nachfolgenden Tätigkeiten als Lagerkommandant im Außenlager Hannover-Misburg und als Stützpunktleiter der Hamburger Außenlager bildeten keinen Bestandteil der Urteilsfindung.

Die Angeklagten der unteren Dienstgrade wurden mit einer Ausnahme alle zum Tod verurteilt. Sie fanden sich offenbar vor allem deshalb auf der Anklagebank, weil ausreichende Beweise für ihre Verwicklung in Morde und Misshandlungen vorlagen. Beispielsweise war der Blockführer Heinrich Ruge eigenen Angaben zufolge erst im März 1945 in Neuengamme eingetroffen. Er hatte, als sich in der Nacht des 22. April 1945 Häftlinge aus Fuhlsbüttel der Exekution widersetzen, zu der sie nach Neuengamme gebracht worden waren, Handgranaten in den Arrestbunker geworfen, in dem sich meuternde Häftlinge verschanzt hatten. Ein Zeuge sagte aus, er habe einen Überlebenden mit einem Stein erschlagen. Ruges Beteiligung an den Ereignissen dieser Nacht begründete vermutlich sein Todesurteil.

Darüber, warum Walter Kümmel, vormals 2. Rapportführer im Rang eines Unterscharführers, mit 10 Jahren Haft das mildeste Urteil erhielt, kann nur spekuliert werden. Zeugen hatten von seiner Beteiligung an einer Massenexekution und an Misshandlungen berichtet. Ein deutscher Häftling war an den Folgen dieser Misshandlungen gestorben – eine Aussage, die das Gericht nicht werten konnte, da sich seine Zuständigkeit nur

43 Er behauptete, in Auschwitz lediglich die SS-Truppen medizinisch betreut zu haben, und bestritt energisch jeden beruflichen Kontakt zu Häftlingen. Es sind jedoch Totenscheine für Häftlinge erhalten, die er unterzeichnet hat, so der Totenschein für Ernst Angress im Museum Auschwitz (Kopie im ANg, Ng 6. 4. 86). Außerdem belegten Berichte ehemaliger Häftlinge seine Beteiligung an Menschenversuchen und Selektionen, vgl. Gudrun Schwarz, Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der „SS-Sippengemeinschaft“, Hamburg 1997, S. 156 f.

44 Vgl. die Anmerkungen von Major-General Brownjohn vom 16. 8. 1946, TNA (PRO) WO 235/162. Bei der Verurteilung der beiden Ärzte mag auch eine Rolle gespielt haben, dass die Partizipation akademisch gebildeter Menschen am KZ-System britischerseits auf großes Unverständnis stieß, was auch in Brownjohns Anmerkungen anklingt.

45 TNA (PRO) WO 235/162.

auf Verbrechen an alliierten Staatsbürgern erstreckte.⁴⁶ Dies wäre ein möglicher Grund für die vergleichsweise milde Strafe. Denkbar ist aber auch, dass sein Auftreten vor Gericht in Zusammenhang mit der Strafzumessung steht. Kümmel weinte bei seiner Verteidigung im Zeugenstand⁴⁷ und gab vor, Gewalt gegen Häftlinge abgelehnt zu haben. Die bereits erwähnte Prozess-Kommentierung von Lord Russell of Liverpool bewertet es als strafmildernd, dass Kümmel nur von Herbst 1943 bis Sommer 1944 in Neuengamme Dienst tat.⁴⁸ Dies zeigt einmal mehr die Beschränkung des Hauptprozesses auf das Stammlager des KZ Neuengamme. Dass Kümmel im Anschluss an seine dortige Tätigkeit ein Außenlager in Hamburg-Eidelstedt geleitet hatte, fand im Prozess zwar Erwähnung, spielte bei der Strafzumessung aber keine Rolle.

Im Juli und August 1946 folgten dem Hauptprozess fünf weitere Prozesse, die sich mehrheitlich gegen SS-Angehörige der unteren Ränge richteten, die im Stammlager Verwaltungsposten bekleidet hatten.

Die Prozesse zu den Neuengammer Außenlagern

Grundsätzlich sollten die in den Außenlagern des KZ Neuengamme begangenen Verbrechen in gesonderten Prozessen verhandelt werden. Insgesamt gab es zu den Außenlagern 27 Verfahren gegen 71 Männer und 20 Frauen. Nur gut die Hälfte der Angeklagten waren Mitglieder der SS, der Waffen-SS oder des weiblichen SS-Gefolges. Angeklagt wurde auch Bewachungspersonal, das der Wehrmacht, dem Zoll oder dem Volkssturm angehört hatte, sowie einige Mitarbeiter der Firmen, bei denen Außenlager eingerichtet waren. Zehn der Angeklagten waren ehemalige Funktionshäftlinge, die für ihre im Dienste der SS verübten Verbrechen vor Gericht standen. Behandelt wurde in den Prozessen das Geschehen in 16 Außenlagern.⁴⁹ Die Prozesse verhandelten teilweise Anklagepunkte, die sich auf mehrere Außenlager bezogen.⁵⁰ Zu einigen Lagern gab es Prozesse mit jeweils einem bzw. einer oder zwei Angeklagten; teilweise wurde jedoch, ähnlich wie im Hauptprozess zum Stammlager, gleich mehreren Angeklagten der Prozess gemacht.

Der erste Prozess zu Verbrechen in einem Außenlager des KZ Neuengamme begann noch vor dem Neuengammer Hauptprozess im Februar 1946 in Braunschweig. Angeklagt war der ehemalige deutsche Häftling Clemens Vogtmann, der von drei polnischen Mitgefangenen beschuldigt wurde, sie im Außenlager Salzgitter-Drütte schwer misshandelt zu haben. Der Prozess wurde zum Desaster für die nur oberflächlich vorbereitete Anklage, weil sich heraus-

46 Die bezeugte Misshandlung mit Todesfolge zog auch kein Verfahren vor einem bundesdeutschen Gericht nach sich. 1980 wurde Kümmel angeklagt, weil er für die Tötung von Neugeborenen im AL Eidelstedt verantwortlich gemacht wurde. Das Verfahren vor dem Landgericht Hamburg endete 1982 mit einem Freispruch.

47 Vgl. Freundeskreis e. V., Curiohaus-Prozeß, Bd. II, S. 270 f.

48 TNA (PRO) WO 235/162.

49 Es handelte sich um die Lager Hamburg-Neugraben, Hamburg-Sasel, Hamburg-Tiefstack, Hamburg-Wandsbek, Hannover-Ahlem, Hannover-Mühlenberg, Hannover-Stöcken (Conti), Helmstedt-Beendorf, Hildesheim, Husum-Schwesing, Ladelund, Meppen-Dalum, Meppen-Versen, Salzgitter-Drütte, Schandelah und Wilhelmshaven-Banterweg. Insgesamt gab es mehr als 80 Außenlager des KZ Neuengamme.

50 Zumeist wurden in den Prozessen entweder ein oder zwei Außenlager behandelt. Eine Ausnahme bildet der *Neuengamme Camp Case No. 4*, der sich nicht, wie der Name vermuten ließe, mit im Stammlager begangenen Verbrechen befasste, sondern in den Lagern Husum-Schwesing, Ladelund, Meppen-Versen und Meppen-Dalum begangene Kriegsverbrechen verhandelte. Vgl. TNA (PRO) WO 235/302-304.

stellte, dass Vogtmann kein Kapo war, wie anfangs behauptet wurde, sondern nur ein Häftlingsschreiber im Firmenbüro. Zudem bezeichneten ihn andere Häftlinge vor Gericht als einen der „angenehmeren Kameraden“, sodass das Gericht Vogtmann freisprach.

Deutlich besser vorbereitet waren die beiden von der Anzahl der Angeklagten her größten Prozesse gegen die Wachmannschaften zweier Frauenaußenlager. Der ursprünglich als ein Verfahren geplante Prozess zu den AL Hamburg-Neugraben/Hamburg-Tiefstack wurde in neun Verfahren gegen insgesamt 16 Angeklagte unterteilt.⁵¹ Hingegen blieb der Prozess zum Außenlager Hamburg-Sasel, in dem gegen 22 Männer und Frauen Anklage erhoben wurde, ein Verfahren.⁵² Die Größe dieses Prozesses war vermutlich durch seine Vorgeschichte bedingt: Lucille Eichengreen berichtet in ihren Erinnerungen, wie sie einem britischen Offizier im DP-Lager Belsen eine Liste mit den Namen und Adressen aller Angehöriger des Lagerstabs aufschrieb, die sie aus ihrer Tätigkeit in der Schreibstube des Außenlagers Sasel auswendig kannte. In der Folge verhafteten die Briten den Stab dieses Lagers nahezu vollständig.⁵³ Auch für die Prozesse zum AL Neugraben/Tiefstack spielten Hinweise ehemaliger Häftlinge eine entscheidende Rolle. Zudem galt für beide Verfahren, dass es sich bei der Mehrzahl der Angeklagten um weibliche Aufseherinnen und zum KZ-Dienst versetzte Zollangehörige handelte, die bei Kriegsende nicht untertauchten. Die meisten von ihnen wohnten in Hamburg und konnten von der chronisch unterbesetzten Fahndungsgruppe leicht aufgefunden werden.

Beide Verfahren zeichneten sich dadurch aus, dass der Außenlagerkommandant mit jeweils 15 Jahren zu einer signifikant höheren Haftstrafe verurteilt wurde als alle anderen Angeklagten. Damit trugen die Strafen der Wachmannschaften den Verhältnissen in den Frauenaußenlagern Rechnung, weil die Frauen durch Hunger, schwere Arbeiten und Erniedrigungen zwar stark geschwächt waren, sie aber im Vergleich zu den Männeraußenlagern nur selten geschlagen wurden und eine deutlich niedrigere Sterblichkeitsrate aufwiesen. Den allgemein schlechten Zustand der Frauen lastete das Gericht dem Kommandanten an, während die einfachen Bewachungsmannschaften nach den ihnen nachweisbaren Handlungen verurteilt wurden. Da diese zumeist minderschweren Charakter hatten, fielen die Strafen im Vergleich zu den Männeraußenlagern geringfügiger aus. Bemerkenswert ist, dass sich immerhin 12 der 27 Außenlagerprozesse gegen Lagerpersonal von Frauenaußenlagern richteten.

Die Urteile aufgrund von Verbrechen in den Männeraußenlagern des KZ Neuengamme zeigten dagegen deutliche Unterschiede im Strafmaß. Besonders augenfällig wird dies, wenn man die Verfahren zum Außenlager Salzgitter-Drütte und zum Außenlager Schandelah vergleicht. Die Verhältnisse in beiden Lagern waren ähnlich: Die Mehrzahl der Häftlinge war zu körperlich sehr anstrengenden Arbeiten eingesetzt, die Ernährung war mangelhaft und es wurde häufig geschlagen. Die Angehörigen der Firmen übten großen Druck auf die Häftlinge zur Aufrechterhaltung des Arbeitstempos aus. Das Resultat war in beiden Lagern eine auch für die Männeraußenlager vergleichsweise hohe Sterblichkeit unter den Häftlingen.

51 In den Außenlagern Neugraben und Tiefstack befanden sich sowohl dieselben Häftlinge als auch dieselben Bewacher, da es sich um eine komplette Lagerverlegung handelte. Die Verfahren wurden zwischen Mai und Juli 1946 geführt. Die Prozessakten finden sich in: TNA (PRO) WO 235/108, 109, 120–124, 143A, 149 und 150.

52 Das Verfahren begann im April 1946. Die Prozessakten finden sich in: TNA (PRO) WO 235/179.

53 Lucille Eichengreen unter Mitarbeit von Harriet Chamberlain, *Von Asche zum Leben. Erinnerungen von Lucille Eichengreen*, Hamburg 1993, S. 168 ff.

Die Urteilsprüche in beiden Verfahren unterschieden sich jedoch signifikant. Im Drütte-Prozess sprachen die Richter vier der sieben Angeklagten frei. Der SS-Rapportführer erhielt mit sieben Jahren Haft die höchste Strafe, ein Ingenieur der Hermann-Göring-Werke eine Haftstrafe von fünf Jahren und ein SS-Mann eine Strafe von sechs Monaten. Im Schandelah-Prozess verurteilten die Richter hingegen fünf der neun Angeklagten zum Tode, darunter den Inhaber der Firma Steinöl, den Kommandanten des Lagers und seinen Stellvertreter sowie einen volksdeutschen SS-Mann und einen Kapo. Der leitende Direktor der Firma Steinöl erhielt eine Haftstrafe von zehn Jahren, ein Kapo eine Haftstrafe von zwei Jahren und zwei Angeklagte wurden freigesprochen. Wie lassen sich die Unterschiede in diesen Urteilen erklären?

Eine wichtige Rolle für die geringen Strafen im Drütte-Prozess spielte der unerfahrene *Judge Advocate* B. A. Harwood, der dem Gericht riet, den im *Royal Warrant* zugelassenen Beweis vom Hörensagen (*hearsay evidence*) nicht gelten zu lassen. Dadurch wurde die Bestrafung des Hauptangeklagten, SS-Hauptsturmführer Karl Hecht, wegen der Tötung eines Häftlings unmöglich. Er konnte nur wegen Misshandlung verurteilt werden und erhielt die vergleichsweise geringe Strafe von sieben Jahren Haft.⁵⁴ Als noch nachteiliger für die Anklage erwies sich, dass sie ihre Beweisführung vor allem auf deutsche Zeugen aufgebaut hatte, die in der Mehrzahl ehemalige Kapos des Außenlagers Drütte waren. Von den elf Zeugen der Anklage waren nur zwei nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.⁵⁵

Der Prozess entwickelte sich von Beginn an in eine Richtung, die an der Glaubwürdigkeit der ehemaligen deutschen Kapos Zweifel aufkommen ließ: Ein französischer Zeuge erkannte vor Gericht in einem der früheren Kapos den Mörder eines französischen Häftlings. Der als Täter identifizierte Zeuge floh daraufhin aus dem Gerichtssaal.⁵⁶ Andere ehemalige Kapos wichen in ihren Aussagen vor Gericht deutlich von den eidesstattlichen Aussagen ab, die sie vor Prozessbeginn abgegeben hatten.⁵⁷ Die Anwälte der Angeklagten nutzten dies, um die Glaubwürdigkeit der Kapos umfassend in Zweifel zu ziehen.⁵⁸ Ihre Strategie hatte Erfolg. Der *Judge Advocate* zweifelte die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen an und schwächte dadurch die Position der Anklage erheblich. Der Ankläger Major Raede verzichtete – nach den geringen Strafen in den ersten beiden Teilverfahren – darauf, das dritte Teilverfahren überhaupt noch zu eröffnen.

Der Prozess gegen die Verantwortlichen des Außenlagers Schandelah verlief hingegen vom ersten Tag an ganz im Sinne der Anklagevertretung. Der Hauptbelastungszeuge, der ehemalige belgische Häftling Pierre Verhaegen, schilderte über dreieinhalb Gerichtstage

54 Vgl. Kubetzky, Drütte-Prozess, S. 73–77, der das Verhalten des *Judge Advocate* ins Zentrum seiner Kritik stellt.

55 Für die Anklagevertretung war es deswegen besonders fatal, dass ihr wichtigster Zeuge, der ehemalige polnische Häftlingsarzt Stefan Kuc, kurz vor Prozessbeginn starb. Überraschend ist allerdings, dass die britischen Ermittler sich nicht mit ihren amerikanischen Kollegen austauschten, die mehrere ehemalige polnische Häftlinge des AL Drütte vernommen hatten, um die Anklage gegen Paul Pleiger, den Generaldirektor der Hermann-Göring-Werke, im II. Nürnberger Nachfolgeprozess (Wilhelmstraßen-Prozess) vorzubereiten.

56 Vgl. zur Flucht die handschriftliche Notiz des Anklägers Major Raede vom 24. 3. 1947, TNA (PRO) WO 309/411.

57 Eidesstattliche Aussagen (*Depositions*), die im Rahmen der Ermittlungen abgegeben worden waren, lagen in den britischen Militärgerichtsverfahren sowohl der Anklage als auch der Verteidigung vor.

58 Der Verteidiger des Hauptangeklagten Hecht behauptete gar eine Verschwörung der Zeugen aus Rache, weil Hecht den Kapos im Außenlager Privilegien entzogen hätte. Ähnliche Argumentationsmuster finden sich auch in anderen Prozessen. Offenbar sah die Verteidigung in der Behauptung einer Verschwörung ehemaliger Häftlinge häufig die einzig mögliche Entgegnung auf übereinstimmende Aussagen zu Lasten der Angeklagten.

souverän und detailreich die allgemeinen Verhältnisse im Lager und die den einzelnen Angeklagten zur Last gelegten Tötungen und Misshandlungen.⁵⁹ Zudem konnte sich die Anklage auf schriftliche Beweismittel stützen. Die Firma Steinöl GmbH, die den Einsatz der Häftlinge leitete, hatte ihre Unterlagen nicht vernichtet. So konnten die britischen Ermittler Monate nach Kriegsende die vollständige Korrespondenz der Firma mit Außen- und Stammlager sicherstellen. Dies erwies sich insbesondere für den Firmenbesitzer Solms Wilhelm Wittig sowie für den Direktor der Steinöl GmbH in Schandelah, Hans Ohlen, als verhängnisvoll. Beiden wäre durch Zeugenaussagen nachzuweisen gewesen, dass sie über den schlechten Zustand der Häftlinge informiert waren. Durch die Dokumente zeigte sich aber zudem, dass sie persönlich neue Häftlinge angefordert und für das Antreiben der Häftlinge an den Arbeitsstätten gesorgt hatten. Aufgrund der umfangreichen Aussagen ehemaliger Häftlinge und der vorliegenden Dokumente kamen die Angeklagten in Erklärungsnot und gingen teilweise dazu über, sich gegenseitig zu belasten. Insbesondere die Aussage des vormaligen Kapos Herbert Schieffelbein sorgte dafür, dass die beiden SS-Männer Karl Truschel und Johann Heitz des Mordes überführt werden konnten.⁶⁰ Aber auch die Aussagen des Lagerkommandanten SS-Oberscharführer Friedrich Ebsen belasteten andere Angeklagte sowie weitere Personen, gegen die in der Folge ebenfalls Ermittlungen aufgenommen wurden.⁶¹ Damit wurde dieser Prozess zum größten Erfolg der britischen Ermittler bei ihrem Versuch, die Verantwortlichen der Außenlager des KZ Neuen-gamme zur Rechenschaft zu ziehen. Von den 13 Todesurteilen, die in den 27 Verfahren zu den Außenlagern ausgesprochen wurden, ergingen fünf im Schandelah-Prozess.

Von herausgehobener Bedeutung war das Todesurteil gegen den Firmenbesitzer Solms Wittig. Es ist nach unserem Kenntnisstand das einzige Todesurteil, das gegen einen Betriebsführer oder -mitarbeiter, der am Einsatz von KZ-Häftlingen in der Industrie beteiligt war, in den vier Besatzungszonen ausgesprochen wurde.⁶² Allerdings wurde es als einziges der dreizehn in den Außenlager-Prozessen gesprochenen Todesurteile nicht vollstreckt – möglicherweise, weil Wittig im Gegensatz zu den ehemaligen SS-Männern und Häftlingskapos eine Reihe prominenter Fürsprecher hatte. Nachdem die Strafe Wittigs auf 20 Jahre Haft reduziert worden war, zeigten sich die britischen Behörden jedoch lange Zeit nicht gewillt, die Strafe weiter zu reduzieren.⁶³ 1955 wurde Wittig – zwar vor dem letzten Kapo, aber erst nach allen zu Haftstrafen verurteilten SS-Angehörigen des KZ Neuen-gamme – aus der Haft entlassen.⁶⁴

59 Der britische Ankläger erklärte in seinem Bericht über den Prozess, dass Verhaegen der beste Zeuge gewesen sei, den er in seiner ganzen Gerichtslaufbahn zur Verfügung gehabt habe. Vgl. Major Dromgoole, Report on Schandelah-Trial 6. 2. 1947, TNA (PRO) WO 309/398.

60 In seinen Aussagen vor Prozessbeginn hatte Schieffelbein die Tat nicht erwähnt.

61 Vgl. Major Dromgoole, Brief for Investigation 6. 2. 1947, TNA (PRO) WO 309/398. Zu weiteren Anklagen gegen Verantwortliche des Lagers kam es aber nicht mehr, weil von London aus die Einstellung weiterer Ermittlungen veranlasst wurde, s. u.

62 Selbst der Direktor des I.G.-Farben-Werks in Auschwitz, Walter Dürrfeld, wurde im sechsten Nürnberger Nachfolgeprozess (I.G.-Farben-Prozess) nur zu einer Haftstrafe von acht Jahren verurteilt.

63 So wurde es 1953 z. B. abgelehnt, den Fall trotz mehrfacher Petitionen von Wittigs Anwalt noch einmal dem Foreign Office vorzulegen. Vgl. Confidential Office of the Legal Adviser Rheinland 22. 6. 1953, TNA (PRO) FO 1060/509.

64 Vgl. den Brief des Auswärtigen Amtes vom 1. 4. 1955, der sich für die Begnadigung Wittigs einsetzt, TNA (PRO) FO 1060/510, Bl. 10; sowie die britische Presseverlautbarung am Tag der Haftentlassung: British Information Service 16. 5. 1955, ebenda, Bl. 14.

Die Ermittler planten noch weitere Anklagen gegen Mitarbeiter der an den Neuengammer Außenlagern beteiligten Firmen. Sie standen jedoch praktisch vom Beginn ihrer Arbeit an unter dem Druck der britischen Politik, die die Verfahren innerhalb kürzester Zeit beenden wollte. Nach mehreren Versuchen, das Ende der Prozesse für das Jahr 1947 festzulegen, wurde schließlich der 31. März 1948 als Termin für den Abschluss des letzten britischen Militärgerichtsverfahrens nach dem *Royal Warrant* bestimmt.⁶⁵ Dieser Termin konnte zwar nicht eingehalten werden, aber die Terminierung führte schon Ende 1947 zur Einstellung der Ermittlungen in allen Fällen, die noch nicht *ready for trial* waren.

Der letzte Prozess gegen einen Angehörigen der Neuengammer SS wurde im Oktober 1947 geführt.⁶⁶ Ihm folgten nur noch zwei Prozesse gegen jeweils einen Kapo der Außenlager in Husum-Schwesing und Wilhelmshaven-Banterweg im Juli und August 1948.⁶⁷ Geplante Prozesse zu den Außenlagern Hannover-Stöcken (Accumulatorenwerke) und Bremen-Farge fanden nicht mehr statt.⁶⁸ Gegen Beschuldigte aus fünf weiteren Neuengammer Außenlagern, gegen die begründete Verdachtsmomente vorlagen, konnte nicht weiter ermittelt werden.⁶⁹

Waren Häftlinge aus einer Nation in einem Außenlager besonders stark vertreten, versuchten die britischen Stellen, einzelne Ermittlungen und Prozesse an die Behörden der betreffenden Länder abzugeben. So hatten sich das *Foreign Office* und der *Judge Advocate* zunächst auch bemüht, den Prozess zum Außenlager Schandelah nach Belgien abzugeben, wo man sich aber diesem Ansinnen verweigert hatte. Hingegen übernahm eine französische Ermittlungsgruppe die Recherchen bezüglich der Außenlager in Porta Westfalica. In diesem Rahmen verurteilte das französische Militärgericht in Rastatt den stellvertretenden Lagerleiter des Außenlagers Porta-Barkhausen, Hermann Nau, zum Tode.⁷⁰ Das *Foreign Office* entschied auch, die detaillierten Ergebnisse des Ermittlers T. X. H. Pantcheff⁷¹ zum Neuengammer Außenlager auf der Kanalinsel Alderney an die Sowjetunion weiterzugeben, da die Mehrzahl der Häftlinge Staatsangehörige der Sowjetunion gewesen waren. Die

65 Zu den Bemühungen der britischen Politik um ein zügiges Ende der Militärgerichtsprozesse vgl. Jones, *Nazi Atrocities*, S. 554–563.

66 Dies war der *Neuengamme Camp Case No. 9*, vgl. TNA (PRO) WO 235/405.

67 Vgl. TNA (PRO) WO 235/517 und 537.

68 Liste der Ermittler vom April 1947, in: TNA (PRO) WO 309/375, Bl. 288. Vgl. auch TNA (PRO) WO 309/401. Die Ermittlungsakten zum Außenlager in Bremen-Farge sind vermischt mit jenen zum Arbeitserziehungslager in Bremen-Farge, vgl. TNA (PRO) WO 309/784 und 864.

69 Ermittlungsakten liegen noch zu den Außenlagern Hannover-Misburg (WO 309/409) und Kaltenkirchen (WO 309/404) sowie zu drei Außenlagern von Neuengamme vor, wo die Häftlinge laut Ermittler für die Büssing NAG eingesetzt waren (WO 309/1241): Braunschweig-Schillstraße, Vechelde und Braunschweig SS-Reitschule [nach heutigen Erkenntnissen waren die Häftlinge des letzten Lagers nicht für die Büssing NAG eingesetzt, A. B./M. B.] und zu einem Frauenaußenlager in Salzgitter [also Salzgitter-Bad oder Salzgitter-Watenstedt, A. B./M. B.] (WO 309/405). Des Weiteren existiert eine Ermittlungsakte mit dem Titel „Spaldingstraße“ – ein weiteres Männeraußenlager in Hamburg – die aber nur Material zum Frauenaußenlager Hamburg-Sasel enthält (WO 309/1031).

70 Er soll am 1. 10. 1948 hingerichtet worden sein, vgl. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, IV 404 AR 629/67. Im gleichen Verfahren sollen auch der Lagerälteste Georg Knögl zum Tode und zwei Kapos zu Haftstrafen verurteilt worden sein. Brief des ehemaligen dänischen Häftlings Hans Magnussen vom 27. 5. 1964, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg, Hans-Schwarz-Nachlaß 13-7-5-5.

71 Er schrieb später ein Buch über seine Ermittlungsergebnisse, vgl. T. X. H. Pantcheff, *Alderney. Fortress Island. The Germans in Alderney, 1940–1945*, Chichester 1981.

sowjetischen Behörden ignorierten jedoch offenbar die britischen Ergebnisse; die Täter entgingen einem Verfahren.⁷²

Wie sind die Urteile zu den Neuengammer Außenlagern zu bewerten? Festgestellt werden kann, dass die britischen Ermittler durch den Quartalsbericht des Standortarztes sowie die Totenbücher über die Existenz der Mehrzahl der Neuengammer Außenlager informiert waren. Gegen Verantwortliche von über 80 Außenlagern Prozesse zu führen, hätte die Möglichkeiten der personalschwachen Ermittlungsgruppe aber zweifellos überfordert. Von daher sollte eine heutige Gesamtbeurteilung von der Frage ausgehen, ob die Verantwortlichen jener Außenlager bestraft wurden, in denen die unmenschlichsten Bedingungen herrschten. Diese Frage ist mit vorsichtigen Einschränkungen positiv zu beantworten. Mit den Panzergrabenlagern (Husum, Ladelund, Meppen-Versen und Meppen-Dalum) sowie den Außenlagern Salzgitter-Drütte, Schandelah, Hannover-Ahlem und Wilhelmshaven war die Mehrzahl der Außenlager, in denen die schlechtesten Überlebenschancen für Häftlinge bestanden, Gegenstand von britischen Verfahren. Von den großen Außenlagern mit hoher Sterblichkeitsrate waren es vor allem die Lager in Bremen-Farge und Hamburg-Spaldingstraße, die unberücksichtigt blieben.⁷³ Einer der Hauptverantwortlichen für das Außenlager Hamburg-Spaldingstraße, Karl Wiedemann, wurde im Hauptprozess verurteilt, auch wenn sich das Urteil, wie erwähnt, ausschließlich auf seine Tätigkeit im Stammlager gründete. Noch erfolgreicher wäre die Bilanz zweifelsohne ausgefallen, wenn nicht einer der wichtigsten Außenlagerkommandanten, Hans Hermann Griem (Husum, Ladelund und Meppen-Dalum), aus britischer Haft entkommen wäre.

Vergleicht man die Urteile zum Stammlager und den Außenlagern, zeigen sich einige Unterschiede. Zunächst gab es bei den Stammlager-Prozessen keinen Freispruch, während die Gerichte in den Außenlager-Prozessen 19 Männer und sechs Frauen freisprachen. Dies entspricht immerhin einem Anteil von rund 20 % der in Außenlager-Prozessen Angeklagten.⁷⁴ Nur fünf der 29 in den Stammlager-Prozessen Angeklagten erhielten eine Haftstrafe, alle Übrigen – also mehr als 80 % der Angeklagten – wurden zum Tode verurteilt.⁷⁵ In den Außenlager-Prozessen erhielten dagegen nur 13 Angeklagte die Todesstrafe, das entspricht einem Anteil von rund 14 % der Verurteilten; 39 Männer und 14 Frauen wurden zu Haftstrafen verurteilt. Das Strafmaß der verhängten Freiheitsstrafen lag bei den Stammlager-Prozessen zwischen fünf und 20 Jahren, bei den Außenlager-Prozessen zwischen drei Monaten und lebenslang. Der Anteil der verurteilten Kapos war bei den Außenlagern deutlich höher. In den Außenlagerprozessen wurden zehn Kapos

72 Die Akten zu Alderney finden sich in: TNA (PRO) WO 311/11-13 und 106.

73 Zu dem Außenlager Bremen-Farge war ursprünglich ein Prozess geplant, s. o. Dass weder in der britischen Zone noch in der Bundesrepublik ein Prozess gegen Verantwortliche dieses Außenlagers eröffnet wurde, mag auch darin begründet sein, dass die Hauptverantwortlichen, der Bremer Stützpunktleiter Hugo Benedikt und der Farger Kommandant Ulrich Wahl, nicht aufzufinden waren. Möglicherweise kamen die beiden bei der Bombardierung der drei Schiffe „Cap Arcona“, „Thielbek“ und „Athen“ in der Neustädter Bucht um.

74 Die folgenden Prozentangaben beziehen sich jeweils entweder auf die Stamm- oder die Außenlager-Prozesse.

75 Diese und die folgenden Angaben orientieren sich am gesprochenen, nicht an dem vom *Commander-in-Chief* bestätigten Urteil. Nicht alle Todesurteile wurden vollstreckt und viele der Haftstrafen bei ihrer Bestätigung noch einmal, teilweise erheblich, reduziert.

angeklagt, während sich nur ein Kapo wegen seiner Tätigkeit im Stammlager vor Gericht verantworten musste.

Verantwortliche und Direkttäter

In seinem Abschlussplädoyer hatte Major Stewart am 1. Mai 1946 im Hauptprozess erklärt: „You will have to decide whether one can ill-treat and murder people by running a place, even without doing it oneself. To my mind there can be no doubt that you can create conditions, even if you never touch a man, which are such that people in the camp are bound to die, as in fact they did die, and therefore be equally responsible for their deaths as if you had killed them by beating them.“⁷⁶

Sein Votum, nicht nur die Direkttäter zu verurteilen, traf auf die Zustimmung ehemaliger Häftlinge. Fritz Bringmann, Ehrenpräsident der Amicale Internationale KZ Neuengamme und damals Zeuge der Anklage im Hauptprozess, legt noch heute großen Wert auf die Unterscheidung zwischen den „Befehlsgebern“ und den „Ausführenden, also die Hände der Mörder“.⁷⁷

Wie wurde der Versuch der Ermittler und Ankläger, sowohl Direkttäter als auch Verantwortliche vor Gericht zu stellen, von den Richtern der britischen Militärgerichte aufgenommen? Da keine Urteilsbegründungen vorliegen, kann zur Beantwortung dieser Frage nur eine statistische Auswertung der Urteile herangezogen werden.

Zunächst ist festzustellen, dass es der Anklage in vielen Fällen gelang, die Angeklagten innerhalb der Lagerhierarchie für die Richter nachvollziehbar zu verorten. Immer wieder zeigen die Prozessakten eine profunde Kenntnis der Funktionsebenen innerhalb der Lagerhierarchie. Hinsichtlich der Bewertung von leitender Verantwortung und persönlicher Ausführung von Verbrechen zeichnen sich drei Tendenzen ab.

Im Hauptprozess wurde der Kommandant als Verantwortlicher des Lagers ebenso mit dem Tod bestraft wie die Angehörigen der Mannschaftsdienstgrade, die, teils in direkter Ausführung von Befehlen, teils auch mit einem beträchtlichen Maß an Eigeninitiative, Häftlinge getötet hatten.

Vor allem in den Prozessen zu den Frauenaußenlagern, in denen das Gewaltaufkommen verglichen mit den Verhältnissen in den Männeraußenlagern geringer war, wurden die Lagerkommandanten deutlich härter bestraft als ihre Untergebenen. So erhielten die Kommandanten der Lager Neugraben/Tiefstack und Sasel, Friedrich Wilhelm Kliem und Leonhard Stark, jeweils eine Haftstrafe von 15 Jahren, während die Aufseherinnen und Aufseher dieser Lager zu maximal zwei (Neugraben/Tiefstack) bzw. sechs Jahren (Sasel) verurteilt wurden.

Anders die Urteile in Fällen, in denen einzelnen Aufsehern oder Kapos nachgewiesen wurde, dass sie persönlich einen Häftling getötet hatten. Der Kommandant des Außenlagers Ahlem, Otto Fritz Harder, erhielt, wie auch Kliem und Stark, eine Haftstrafe von 15 Jahren, während ein Wachposten und ein Hundeführer zum Tod verurteilt wurden. Der ebenfalls angeklagte Stützpunktleiter Kurt Klebeck wurde zu zehn Jahren Haft

76 TNA (PRO) WO 235/166.

77 Tischvorlage von Fritz Bringmann zu einem Gespräch über die Konzeption der geplanten Ausstellung über die Konzentrationslager-SS in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme am 8. 5. 2003.

verurteilt. Ein in einem gesonderten Verfahren angeklagter Kapo wurde zu lebenslanger Haft verurteilt. 1953 schrieb sein Anwalt in einem Gnadengesuch für seinen Mandanten: „O. [...] hatte [...] die Befehle der SS-Führung des Lagers zu befolgen. [...] O. sitzt jetzt bereits 8 1/2 Jahre. [...] Die Verantwortlichen des Lagers, nämlich Otto Harder sowie sein Stellvertreter Kurt Klebeck [sind] seit bald 2 Jahren entlassen.“⁷⁸

In den Prozessen zu den Außenlagern Beendorf, Banterweg und Husum-Schweising wurde in ähnlicher Weise deutlich, dass die persönliche Begehung eines Kapitalverbrechens schärfer verurteilt wurde als die indirekte Verantwortung durch eine leitende Position.

Von der aus den meisten Urteilen ersichtlichen harten Bestrafung der Direkttäterschaft lassen sich aber auch einige Ausnahmen feststellen. So stellen die sechs Jahre Haft, zu der eine Aufseherin aus dem Außenlager Sasel verurteilt wurde, zwar die höchste Strafe dar, die eine weibliche Angeklagte in den Neuengamme-Prozessen erhielt. Gemessen daran, dass ihr als einziger Aufseherin nachgewiesen wurde, den Tod einer Gefangenen verursacht zu haben, ist die Verurteilung dennoch überraschend mild. Möglicherweise wurde bei den Aufseherinnen entweder ihre untergeordnete Position oder aber ihre Geschlechtszugehörigkeit als strafmildernd gewertet.⁷⁹ Eine ähnliche Nachsicht lässt sich im Hinblick auf die Urteile gegen Kapos nicht konstatieren. Die Kapos bildeten in den Außenlagerprozessen 11 % der Angeklagten, auf sie entfielen aber 30 % der Todesurteile. Offenbar wurde den Kapos, die in ihrer Funktion Kapitalverbrechen begangen hatten, nicht zugute gehalten, dass ihre Entscheidung, sich im Dienst der SS gegen die eigenen Mithäftlinge zu stellen, eine Form der Überlebensstrategie gewesen sein konnte.⁸⁰

Zu keinem Zeitpunkt wurde ein Versuch unternommen, hochrangige Nationalsozialisten, die eine politische Verantwortung für das KZ Neuengamme trugen, vor ein britisches Militärgericht zu stellen. Gegen den ehemaligen Höheren SS- und Polizeiführer Graf Henning von Bassewitz-Behr wurde 1947 ein Verfahren wegen der Verantwortung für Verbrechen im Polizeigefängnis Fuhlsbüttel eröffnet, es endete mit einem Freispruch. Seine Verantwortung für die Räumung des Stammlagers war zwar bekannt, führte aber zu keiner Anklageerhebung. Der vormalige Gauleiter von Hamburg, Karl

78 TNA (PRO) WO 235/129. Auch in anderen Fällen profitierten SS-Angehörige stärker als ehemalige Kapos von der umfassenden Begnadigungspraxis, die mit dem Beginn des Kalten Krieges einsetzte. Während bis 1954 alle für Verbrechen im KZ Neuengamme verurteilten SS-Mitglieder wieder auf freiem Fuß waren, wurde der letzte Kapo erst 1958 entlassen.

79 Die Untersuchungen der Ravensbrück-Prozesse kommen hier teilweise zu gegenteiligen Ergebnissen. Kretzer stellt fest, dass das weibliche Geschlecht den angeklagten Frauen als Merkmal ihrer generellen Subordination ausgelegt wurde. Gleichwohl habe sich dies nicht grundsätzlich strafmildernd ausgewirkt; eigenverantwortliche Täterschaft habe sich durch das Merkmal der Geschlechtsrollenzugehörigkeit potenzieren können. Vgl. Anette Kretzer, „His or her spezial job“: Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs, in: BGVN 7 (2003), S. 134–150, hier S. 140 ff.

80 Auch heute noch ist die Beurteilung der Kapos sowohl in der Forschung als auch unter ehemaligen Häftlingen ein äußerst umstrittener Punkt. Die Prozessakten zum Außenlager Ahlem zeigen, dass zwei Kapos, die wegen ihrer Verbrechen im Außenlager Hannover-Ahlem zum Tode verurteilt wurden, aus antisemitischer Motivation jüdische Häftlinge des Lagers misshandelten und töteten, ohne direkt von der SS angestiftet worden zu sein. Vgl. TNA (PRO) WO 235/129 und WO 235/151.

Kaufmann, wurde von britischer Seite wegen seiner kampflosen Übergabe der Stadt Hamburg so sehr geschätzt, dass er bei seinem Aufenthalt im Internierungslager Neuengamme Vorträge über seine Bewertung der aktuellen politischen Entwicklungen halten durfte.⁸¹ Dabei müsste den britischen Ermittlern bekannt gewesen sein, dass die Stadt Hamburg, vertreten durch ihren Gauleiter, vertraglich an der Gründung des KZ Neuengamme beteiligt war.⁸²

Resümee

Trotz gegenteiliger Absicht der britischen Ermittler bildeten das Gros der Verurteilten letztlich die Direkttäter, auch wenn die Möglichkeiten des *Royal Warrant* verschiedentlich zur Anklageerhebung gegen leitende Funktionsträger der Neuengammer Konzentrationslager-SS und führendes Firmenpersonal einiger Außenlager genutzt werden konnten. Dass eine weiterreichende Verfahrenspraxis nicht nur denkbar gewesen wäre, sondern durchaus auch von den Ermittlern beabsichtigt war, dokumentieren die Ermittlungsakten. Hier fehlte es den Ermittlern sichtlich sowohl an den notwendigen Ressourcen als auch an der politischen Rückendeckung seitens der britischen Regierung.

So gesehen ist der eingangs konstatierte hohe Anteil an Displaced Persons unter den in Hameln Hingerichteten weit weniger erstaunlich. Während die Verfolgung von Kriegsverbrechern politisch betrachtet ein heißes Eisen darstellte, an dem man nur bedingt gewillt war, sich die Finger zu verbrennen, bildete die Strafverfolgung von kapitalen Verstößen gegen das Besatzungsrecht eine entscheidende Grundlage für die glaubwürdige Durchsetzung von „Recht und Ordnung“ unter britischer Militärverwaltung. Und während ein hartes Durchgreifen gegen kriminelle DPs sich allgemeiner Beliebtheit in der deutschen Bevölkerung erfreute, wurde ein Vorgehen gegen Kriegsverbrecher zunehmend argwöhnisch beäugt oder gar massiv abgelehnt. Dies schlug sich auch in den Prozessen nieder und führte dazu, dass die deutschen Verteidiger sich sicherer fühlten und aggressiver auftraten, was das britische Gerichtspersonal zur Kenntnis nahm. So schrieb etwa der Ankläger im Schandelah-Prozess, Major Dromgoole: „I noticed a considerable change in the attitude of the German counsel; those I have come up against so far have been somewhat shy before British courts but the counsel at Brunswick were in no way shy and I heard all the usual stories that the German people did not know what was going on in their country and the plea that in the last years of the war in any case the treatment meted out to Allied nationals was unavoidable.“⁸³

Trotz aller hier aufgezeigten Probleme zeichneten sich die britischen Militärgerichtsprozesse zum KZ Neuengamme im Gegensatz zu den bundesdeutschen Verfahren durch ein größeres Interesse an der Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen aus. Sie führ-

81 Tagebuch von Heinz Volker, Band II, S. 64 f. Abschrift des Tagebuchs im ANg, ohne Signatur; Interview mit Josef Bergmann vom 23. 8. 1991, ANg, Kassette Nr. 18.

82 Der ehemalige Neuengamme-Häftling Helmut Bickel übersandte Major Freud vom WCIT No. 2 am 12. Juni 1946 die Abschrift eines Zusatzvertrages zwischen der Reichsführung SS und der Hansestadt Hamburg, vertreten durch Reichsstathalter Kaufmann. In seinem Begleitschreiben nahm er auch auf den Originalvertrag zwischen SS und Hansestadt zum Ausbau des KZ Neuengamme Bezug. Vgl. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, SAPMO, B 45 V 297/70.

83 Major Dromgoole, Report on Schandelah-Trial 6. 2. 1947, TNA (PRO) WO 309/398.

ten dementsprechend auch innerhalb von weniger als drei Jahren zu mehr Verurteilungen als viele Jahrzehnte bundesdeutscher Strafverfolgung. Dies reichte aus, um der alliierten Rechtsprechung aller Zögerlichkeit zum Trotz im postnationalsozialistischen Deutschland den Vorwurf der Siegerjustiz einzutragen.

Die Ehefrau des ehemaligen Rapportführers Willi Dreimann, der vor Gericht zugab, Häftlinge ausgepeitscht und an Exekutionen mitgewirkt zu haben,⁸⁴ kommentierte das gegen ihren Gatten verhängte Todesurteil noch 1978 so: „Es ist in jedem Krieg so gewesen, dass Unschuldige sterben müssen, jetzt gehört er auch dazu.“⁸⁵

84 Vgl. TNA (PRO) WO 235/164.

85 Gesprächsprotokoll von Daniel Haller (18. 7. 1978), ANg, Sammlung Günther Schwarberg 10. 3.